

Jahresbericht 2021

www.sozialhilfeberatung.ch



Inhalt

Vorwort	Seite	3
Kurzportrait UFS	Seite	4
Staatlich verordnete Verlängerung der Armut?	Seite	5
Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen aus Altersguthaben grundsätzlich erlaubt, aber kaum vollstreckbar	Seite	6
Kurzfassung der Jahresrechnung 2021	Seite	8
Kommentar zur Jahresrechnung 2021	Seite	11
Der Beratungsalltag in Zahlen	Seite	12
Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2021	Seite	13
«Wo ein Wille ist, ist nicht immer ein Weg» – Überlegungen zur Sozialhilfe	Seite	14
Warum sich die UFS im Bildungswesen engagiert	Seite	15
Wir sagen danke!	Seite	15
Matronats- und Patronatskomitee der UFS	Seite	16

Impressum

Herausgeber: Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

Redaktion: Andreas Hediger, UFS

Korrektorat: Reto Plattner

Grafik und Gestaltung: Hanni Hediger UFS

Druck: www.flyeronline.ch

Auflage: 1000 Ex.

Vorwort

«... und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen», heisst es in unserer Bundesverfassung. Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS macht sich für die Umsetzung dieses Verfassungsgrundsatzes stark: Seit bald 10 Jahren setzt sich die UFS für einen wirkungsvollen Rechtsschutz in der Sozialhilfe ein.

Als letztes soziales Sicherungssystem ist die Sozialhilfe von zentraler Bedeutung. Sie fängt individuelle und gesellschaftliche Krisen auf und schützt dabei vor dem Fall in bitterste Armut. Doch ihrer Wichtigkeit und Systemrelevanz zum Trotz weist sie grössere Mängel auf. Das Fehlen eines wirkungsvollen Rechtsschutzes für die Armutsbetroffenen ist einer davon. Ein wirkungsvoller Rechtsschutz ist aber gerade in der Sozialhilfe von zentraler Bedeutung. Richtet die Sozialhilfe Leistungen nicht aus, obwohl die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, hat dies für die Betroffenen rasch existenzielle Folgen.

Eine im Januar 2021 publizierte und im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) durchgeführte Untersuchung spricht von «gravierenden Lücken» beim Rechtsschutz in der Sozialhilfe.¹ Die Studie kommt zum Schluss, dass die Nachfrage nach Rechtsberatung das Angebot deutlich übersteigt. Als Massnahme für die Behebung dieser Lücken empfiehlt die Studie insbesondere die Stärkung und staatliche Finanzierung von unabhängigen Rechtsberatungsstellen. Der Kanton Zürich und die Stadt Zürich nehmen diesbezüglich eine wichtige Pionierrolle ein: Seit 2021 beteiligen sie sich im Rahmen von zwei vorerst auf drei Jahre ausgelegten Projekten finanziell an der UFS. Damit erhält in der Schweiz erstmals eine auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstelle öffentliche Gelder.

In den vergangenen fünf Jahren hat die UFS rund 10'000 Menschen bei Anliegen zur Sozialhilfe unterstützt. Die Mitarbeiter*innen der UFS setzen sich mit Fachkompetenz und viel Engagement für die Betroffenen ein. Hauptsächlich suchen sie im

Rahmen von Beratungen und Vermittlungen nach Lösungen. Regelmässig erkennen sie aber auch strukturelle Probleme, welche die Betroffenen in schwierige Situationen bringen. Die UFS bleibt deshalb nicht bei der Lösung von einzelnen Fragen stehen: Sie bringt Fälle vor Gericht, um wegweisende Entscheide zu erwirken und setzt sich öffentlich für menschenwürdige Sozialhilfeleistungen ein. Die Fachstelle richtet den Scheinwerfer von der individuellen Notlage auf die gesellschaftlichen Probleme, die entstehen, wenn das soziale Netz seine Tragkraft verliert. Exemplarisch wird deshalb im vorliegenden Jahresbericht die Problematik näher beleuchtet, dass Armutsbetroffene teilweise ihr Altersguthaben dafür einsetzen müssen, um Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten (vgl. Seite 5 ff.). Aufgrund ihrer Praxiserfahrung sieht die UFS in vielen Bereichen der Sozialhilfe dringenden Handlungsbedarf und fordert daher:

- Der Rechtsschutz in der Sozialhilfe muss gewährleistet sein, indem insbesondere öffentliche Gelder für kostenlose Rechtsberatungsstellen bereitgestellt werden.
- Die Leistungen der Sozialhilfe müssen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Dazu gehören neben der Existenzsicherung namentlich die soziale Teilhabe und die Unterstützung bei der Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.
- Es braucht in der Sozialhilfe landesweit verbindliche Mindestansätze.
- Die grosse Bedeutung der Sozialhilfe beim Erhalt des gesellschaftlichen Zusammenhalts muss anerkannt werden.

¹ https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/Rechtsberatung/18_20D_eBericht.pdf



Für den Vorstand der UFS
Regula Rother

Kurzportrait UFS

Die UFS

- berät, begleitet und vertritt Armutsbetroffene kostenlos bei Anliegen zum Sozialhilferecht
- führt Schulungen zum Sozialhilferecht durch
- setzt sich öffentlich für menschenwürdige Sozialhilfeleistungen ein

Freiwilligenarbeit

Die UFS verfügt aktuell über 500 Stellenprozent. Hinzu kommen mehrere Anwält*innen, die für einzelne Mandatsübernahmen kontaktiert werden können. Insgesamt werden rund 80 Stellenprozent von zwei Juristinnen und einem Anwalt unentgeltlich geleistet. Weitere Freiwillige engagieren sich in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Administration, Grafik und Vorstand.

Vorstand

Stephan Bernard (Anwalt, Mediator), Präsident
Sarah Lohr (Sozialarbeiterin), Vorstandsmitglied
Regula Rother (MBA), Kassierin
Christophe Roulin, Soziologe, Vorstandsmitglied
Nadine Wenzinger (MBA), Vorstandsmitglied

Beratungsteam/Geschäftsstelle

Sabiha Akagündüz, (lic. iur.),
juristische Mitarbeiterin

Nicole Hauptlin (lic. iur., Sozialarbeiterin FH),
juristische Mitarbeiterin

Andreas Hediger (lic. phil., DAS in Nonprofit
Management & Law), Geschäftsleiter

Khira Hediger (Sozialarbeiterin FH),
Office Managerin

Tobias Hobi (lic. iur., Rechtsanwalt),
juristischer Mitarbeiter

Urs Hugentobler, IT-Verantwortlicher

Claudia Lorenz, Sozialarbeiterin i.A., Praktikantin

Valentin Lüthi (lic. oec. Publ.), Buchhalter

Zoë von Streng (MLaw), juristische Mitarbeiterin

Basil Weingartner, Leiter Öffentlichkeitsarbeit

Unterstützen Sie uns!

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über Spenden sowie Mitgliederbeiträge von Einzelpersonen und privaten Institutionen. Jeder und jede kann Mitglied werden. Die Jahresmitgliedschaft beträgt CHF 60 für Privatpersonen und CHF 300 für Organisationen.

Kontakt

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
Sihlquai 67
8005 Zürich
043 540 50 41
info@sozialhilfeberatung.ch
www.sozialhilfeberatung.ch
Postkontonummer 60-73033-5
IBAN CH23 0900 0000 6007 3033 5

Staatlich verordnete Verlängerung der Armut?

Rechtliche Überlegungen zur Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen, insbesondere aus Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge

Sozialhilfebeziehende müssen Sozialhilfeleistungen zurückzahlen, wenn dies aufgrund späterer günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse zumutbar ist. Dies regeln kantonale Gesetze eher rudimentär. Und die wenigen Details, die Kantone in ihren Gesetzen festschreiben, sind unterschiedlich. Beispielsweise variieren die Verwirklichungsfristen für Rückerstattungsforderungen. Hervorheben möchte ich eine Vorgabe des Kantons Zürich, der eine gewisse konkretisierende Einschränkung des Rückforderungsrechts vorsieht: Eine Rückerstattung wegen eigener Arbeitsleistung soll nur dann möglich sein, wenn diese *«zu derart günstigen Verhältnissen führt, dass ein Verzicht auf Rückerstattung, unter Berücksichtigung der Gründe des Hilfebezugs, als unbillig erscheint.»*

In vielen kantonalen Gesetzen fehlen solche Konkretisierungen. Als Beispiel sei das Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe des Kantons Basel-Landschaft erwähnt. Es legt allgemein fest, dass die unterstützte Person verpflichtet ist, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, *«wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist»*. Ähnliche Formulierungen kennen der Kanton Aargau und viele andere Kantone. Die SKOS-Richtlinien schliesslich schlagen u. a. vor, keine Rückerstattungsforderungen vor Ablauf eines Jahres nach Unterstützungsende zu stellen. Es soll überdies ein erweitertes Existenzminimum gewährt werden (u. a. durch einen doppelten Existenzbedarf) und darf die zukünftige Eigensorge nicht gefährden.

Bei aller Uneinheitlichkeit von kantonalen Regelungen sei an das übergeordnete Hauptziel der Sozialhilfe erinnert, wie es im Ingress der SKOS-Richtlinien festgehalten wird: *«Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen»*. Sie stellt Angebote bereit, um *«die berufliche und soziale Integration zu fördern. Sozialhilfe ermöglicht die*

Teilnahme am wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.» Zu erinnern ist, dass die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe seit 1. Januar 2000 in Art. 12 der Bundesverfassung garantiert sind.

Nicht alle Kantone anerkennen alle Details der SKOS-Richtlinien, aber das grundlegende Ziel, die schuldunabhängige Hilfe in Notlagen und die Integration, ist in allen Kantonen in der einen oder anderen allgemeinen Formulierung enthalten. Einzelne Kantone kommen durch Konkretisierungen dem Ziel näher: So exemplarisch Zürich.

Zu Recht verweisen die SKOS-Richtlinien auf die Bundesverfassung. Art. 12 beinhaltet den *«Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich ist»*. Dieser allgemein gehaltene Verfassungstext ist in der Rechtswissenschaft konkretisiert worden. Beispielhaft verweise ich auf die grundlegende, umfassende Dissertation von Kathrin Amstutz. Im Lichte der Hauptzielsetzung der Sozialhilfe postuliert die Autorin zweierlei:

1. Aus späterem Erwerbseinkommen sollen grundsätzlich keine Rückerstattungen geltend gemacht werden.
2. In den kantonalen Gesetzen sollte unterschieden werden zwischen unmittelbar existenzsichernden und darüber hinausgehenden Sozialhilfeleistungen. Eine Rückerstattung von grundrechtsgeschützten Unterstützungsleistungen *«vermag aus grundrechtlicher Sicht nicht zu befriedigen»*.

Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS ist mit Verfügungen von Sozialbehörden konfrontiert, die Rückerstattungsforderungen aufgrund von Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge stellen. So werden

- bereits ausbezahlte Pensionskassen-Kapitalien – ganz oder teilweise – als Rückerstattungsschuld qualifiziert;

- Sozialhilfebeziehende verpflichtet, aus ihrer beruflichen Vorsorge Kapitalien zu beziehen mit der Androhung von Leistungskürzung im Widerhandlungsfall;
- Verpflichtungen zum Vorbezug der Zweiten-Säule-Kapitalien auferlegt, sogar auf einen Zeitpunkt vor dem ordentlichen Rentenalter.

Die Praxis aller drei Fallbeispiele missachtet das Ziel der Sozialhilfe und ist rechtswidrig. Im Einzelnen:

- Wird, wie im ersten Fall, eine Sozialhilfe beziehende Person verpflichtet, ausbezahltes Kapital der beruflichen Vorsorge für die Rückzahlung von Sozialhilfegeldern zu verwenden, bedeutet dies einen Verlust ihrer Altersvorsorge, welche «aufgebraucht» wird für den zurückliegenden Lebensunterhalt. Diese Person kann nicht mehr vom Altersgeld leben, das sie aufgebaut hat, sondern muss als mittellose Person wiederum von der Allgemeinheit, den Ergänzungsleistungen, zehren. Es ist eine Frage der Würde, ob man vom eigenen Vorsorgegeld lebt oder ob man von der Allgemeinheit abhängig ist und so regelmässig seine ganzen Finanzen offenlegen muss. Man muss es auch so sagen: Durch solche Rückerstattungsforderungen wird die Armut der Person, die einmal auf Sozialhilfe angewiesen war, verlängert.
- Der zweite Fall – angedrohte Leistungskürzung bei Weigerung, das Alterskapital vorzeitig zu be-

ziehen – ist rechtlich ebenso fragwürdig. Wiederum wird mit diesem Vorgehen die Altersvorsorge zweckentfremdet und dem Hauptziel der Sozialhilfe – Vermeidung neuer Bedürftigkeit – zuwidergehandelt. Es ist äusserst fraglich, ob das im Sozialhilferecht herrschende Subsidiaritätsprinzip das individuelle, gesetzlich verbriefte Recht auf Altersvorsorge zu überstrahlen vermag.

- Auch das dritte Beispiel – Verpflichtung zum vorzeitigen Bezug der beruflichen Vorsorge – missachtet das individuelle Recht auf Altersvorsorge und legt den Grundstein für spätere Armut.

Wie hoch Rückerstattungssummen sind, ist unklar; es wird davon ausgegangen, dass diese unbedeutend sind, weshalb es schon aus verwaltungsökonomischen Gründen empfehlenswert wäre, entsprechende Forderungen auf klare Fälle wie beispielsweise Erbschaften zu beschränken; dazu gehören Altersvorsorgegelder grundsätzlich nicht.

¹ Kathrin Amstutz, Das Grundrecht auf Existenzsicherung; Bedeutung und inhaltliche Ausgestaltung des Art 12 der neuen Bundesverfassung, Bern 2002, 439 Seiten.

² Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass – bevor Anspruch auf Sozialhilfe besteht – alle anderen Geldquellen wie (Sozial-)Versicherungen, familiäre Unterstützung, Vermögen u.a.m zum Zug kommen.



Brigitte Pfiffner, Dr. iur.,
Rechtsanwältin, a. Bundesrichterin

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen aus Altersguthaben: Rückforderungen grundsätzlich erlaubt, aber kaum vollstreckbar

Seit 2015 vertritt die UFS Sozialhilfebeziehende, welche von einzelnen Gemeinden gezwungen werden, mit ihren Altersguthaben Sozialhilfe zurückzahlen oder vorzeitig statt von Sozialhilfe von ihrem Sparguthaben zu leben. Seither setzt sich die UFS im Kontakt mit den Gemeinden und den Kan-

tonen, über parlamentarische Vorstösse, über eine intensive Öffentlichkeitsarbeit (der Kassensturz, das Radio und die Zeitungen berichteten 2016 und 2021) und – mit Unterstützung von SOS-Beobachter – vor Gericht für die Behebung dieses Missstandes ein.

Mit dem Entscheid vom 24. November 2021 schützt das Bundesgericht die Praxis einiger weniger Aargauer Gemeinden, welche Sozialhilfebeziehende zwingen, bezogene Sozialhilfe mit der angesparten beruflichen Altersvorsorge zurückzahlen. Im Widerspruch dazu hält das Gericht fest, die Altersvorsorge diene grundsätzlich der Fortführung der bisherigen Lebensweise. Bezogene Altersguthaben könnten aber «wie zur Begleichung anderer Schulden grundsätzlich auch zur Rückerstattung bezogener wirtschaftlicher Sozialhilfe verwendet werden». Dabei wird übersehen, dass das Gemeinwesen anders als der Malermeister eine gesetzliche Pflicht zur Armutsbekämpfung hat und daher Sozialhilfeleistungen nicht mit Alltagsrechnungen verglichen werden können.

Das Bundesgericht weist aber bei genauerer Betrachtung – und das ist von entscheidender Bedeutung – das Aargauer Verwaltungsgericht in die Schranken, indem es daran erinnert, dass die seit 1927 (!) geltende Praxis zur beschränkten Pfändbarkeit von Vorsorgegeldern zu beachten sei, damit wenigstens das Existenzminimum gewahrt werde. Das bedeutet, dass im Betreibungsverfahren alljährlich zu ermitteln ist, ob überhaupt ein Teil der Altersvorsorge gepfändet werden kann. Sozialämter, welche nicht davon Abstand nehmen, die von ihnen vormals unterstützten Menschen für die erhaltene «Hilfe» zu betreiben, dürften daher in den meisten Fällen leer ausgehen und lediglich Mehrkosten generieren.

Der Aargauer Regierungsrat hat die Gemeinden eingeladen, zu einem von ihm empfohlenen und in der übrigen Schweiz gelebten Verbot der Rückerstattung über Freizügigkeitsguthaben Stellung zu nehmen. Es ist zu hoffen, dass der Vorschlag des Aargauer Regierungsrates, künftig komplett auf Rückzahlungen der Sozialhilfe mit Altersguthaben zu verzichten, tatsächlich umgesetzt wird.

Vor allem in den Kantonen St. Gallen und Thurgau zwingen einzelne Gemeinden Sozialhilfebeziehende,

schon fünf Jahre vor Erreichen des Pensionsalters von Altersguthaben zu leben. Die Sozialhilfe wird kurzerhand eingestellt. Die UFS setzt sich in einem Präzedenzfall für die Interessen eines Armutsbetroffenen ein und erwartet in den nächsten Wochen den Entscheid des St. Galler Bildungsdepartementes.

Besondere Blüten hat eine Ostaaargauer Gemeinde spriessen lassen. Hier werden Sozialhilfebeziehende nicht nur gezwungen, ihr Freizügigkeitsguthaben vorzeitig auszulösen, sondern sie sollen damit auch sämtliche bezogene Sozialhilfe zurückerstaten und dann als Armutsbetroffene weiterhin unter der Ägide des Sozialamtes leben. Die UFS hat auch hier Präzedenzfälle anhängig gemacht und erwartet in diesem Jahr korrigierende Urteile.

Die stossende Ungleichbehandlung von gleichartigen Fällen in verschiedenen Kantonen und sogar in Nachbargemeinden innerhalb eines Kantons ist rechtsstaatlich sehr bedenklich. Es gibt kein anderes Rechtsgebiet, in dem derart schwerwiegend existentielle Rechte von Menschen tangiert werden und in dem gleichzeitig einheitliche, verbindliche Regelungen vollständig fehlen – ausgerechnet zu Lasten der besonders Hilfsbedürftigen. Die UFS fordert, dass das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) mit zwei Absätzen zu Art. 39 BVG ergänzt werde: «Vor dem frühestmöglichen AHV-Rentenbezug können Versicherte sich nicht zum Vorbezug verpflichten und nicht dazu verpflichtet werden. Der Leistungsanspruch kann nicht für die Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zweckentfremdet werden.»



Tobias Hobi (Rechtsanwalt),
juristischer Mitarbeiter UFS

Kurzfassung Jahresrechnung 2021

Bilanz per 31. Dezember	Erläuterung	2021	2020
		CHF	CHF
Aktiven			
<hr/>			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	1	425'703.48	341'289.46
Forderungen aus Leistungen		5'177.50	1'942.00
Vorschüsse an Klienten	2	0.00	1'320.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3	385.00	1'787.00
Total Umlaufvermögen		<u>431'265.98</u>	<u>346'338.46</u>
<hr/>			
Total Anlagevermögen	4	12'615.65	15'113.95
<hr/>			
Total Aktiven		443'881.63	361'452.41
<hr/>			
Passiven			
<hr/>			
Total Fremdkapital	5	38'788.20	10'028.27
Total Fondskapital	6	17'582.30	30'516.30
<hr/>			
Organisationskapital			
Freies Vereinskapital		204'511.13	171'907.84
Gebundenes Vereinskapital	7	183'000.00	149'000.00
Total Organisationskapital		<u>387'511.13</u>	<u>320'907.84</u>
<hr/>			
Total Passiven		443'881.63	361'452.41

Erläuterungen zur Kurzfassung der Jahresrechnung 2021

Die Zahlen in der Kurzfassung der Jahresrechnung sind der von der Firma Dascon revidierten Jahresrechnung entnommen, die dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER21 entspricht. Der detaillierte Finanzbericht kann auf der UFS-Webseite www.sozialhilfberatung.ch heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Weitere Erläuterungen

1. Saldo des Postkontos und der Kasse per 31.12.2021
2. Vorschüsse an Klienten werden in besonderen Notlagen gewährt und mit einem Darlehensvertrag zwischen beiden Parteien geregelt.
3. Bereits bezahlte Aufwendungen für das Folgejahr
4. Der Saldo des Mieterkautionskonto macht CHF 7'199.20 des Anlagevermögens aus. Beim Rest handelt es sich um Sachanlagen wie Mobilium und Technik Equipment.
5. Darunter fallen Kreditoren (CHF 2'184) und im Voraus erhaltene Mitgliederbeiträge und Erträge (CHF 30'660) sowie noch nicht bezahlte Aufwände (CHF 5'944.20)
6. Diese Gelder sind mit einer eingeschränkten Zweckbestimmung verknüpft und sind in separaten Fonds abzubilden. Ende 2021 besass die UFS die Fonds «Kinder in Not», «Klienten in Not», «Bereich Wohnen» und «Neues Büro».
7. Das Gebundene Vereinskapital dient als Reserve zur Bestreitung des Personalaufwandes und soll annähernd 50% des jährlichen Personalaufwandes entsprechen.

8. Spenden, die mit einer eingeschränkten Zweckbestimmung verknüpft sind
9. Einnahmen, die die UFS aus Schulungen und Beratungsleistungen erzielt
10. Einnahmen gemäss Leistungsvereinbarungen mit der Stadt Zürich (CHF 75'000) und dem Kanton Zürich (CHF 100'000)
11. Prozesskostenentschädigungen zugunsten der UFS
12. Aufwand für die Leistungserbringung von externen Vertrauensanwält*innen für Klient*innen der UFS und Verfahrenskosten
13. Berufshaftpflicht-, Rechtsschutz- und Sachversicherung
14. Finanzielle Unterstützung von Klienten in Notlagen
15. Abgeschriebene Darlehen, die an UFS-Klienten in besonderen Notlagen gewährt wurden

Kurzfassung Jahresrechnung 2021

Erfolgsrechnung 1. Januar bis 31. Dezember	Erläuterung	2021	2020
		CHF	CHF
Ertrag			
Spenden Private		108'086.18	176'468.20
Spenden Private Zweckgebunden	8	0.00	6'000.00
Spenden Institutionen		147'305.25	143'032.60
Spenden Institutionen Zweckgebunden	8	53'250.00	73'500.00
Mitgliederbeiträge		14'530.00	9'280.00
Leistungsbeiträge	9	27'955.60	5'588.75
Beiträge der öffentlichen Hand	10	175'000.00	0.00
URB / Parteientschädigung	11	14'380.20	17'145.80
Total Betriebsertrag		540'507.23	431'015.35
Aufwand			
Personalaufwand (inkl. Weiterbildung und Reisespesen)		-366'346.80	-297'835.33
Anwalts- und Verfahrensaufwand	12	-24'260.35	-19'108.68
Raumaufwand		-29'391.45	-20'666.35
Versicherungsaufwand	13	-4'640.80	-3'290.40
Übriger Verwaltungsaufwand		-39'257.80	-25'330.82
Telefon/Internet/Porti		-4'588.34	-4'890.59
Klientenunterstützung	14	-2'000.00	-1'011.50
Marketing und Fundraising		-9'816.54	-10'574.28
Mitgliedschaften und Abonnenten, Fachliteratur		-1'370.51	-1'725.95
Abschreibungen		-3'300.00	-2'700.00
Total Betriebsaufwand		-484'972.59	-387'133.90
Betriebsergebnis		55'534.64	43'881.45
Total Finanzergebnis		-545.35	-522.05
Total Ausserordentliches Ergebnis	15	-1'320.00	0.00
Veränderung des Fondskapitals Entnahme (+), Zunahme (-)		12'934.00	-23'948.50
Jahresergebnis vor Zuweisung an Organisationskapital		66'603.29	19'410.90
Zuweisungen gebundenes Vereinskaptal		-34'000.00	-15'000.00
Zuweisung (-), Entnahme (+) Freies Kapital		-32'603.29	-4'410.90
Jahresergebnis nach Zuweisung an Organisationskapital		0.00	0.00

DASCON

Aktiengesellschaft
für Revision, Wirtschafts- und Steuerberatung

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision

an die Mitgliederversammlung des Vereins
Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
8005 Zürich

St. Gallenkappel, 10. Februar 2022 JBN/DSP

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) des Vereins Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER vermittelt und nicht Gesetz und Statuten entspricht.

DASCON AG



Jan Brönnimann
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugel. Revisionsexperte
Leitender Revisor



Daniel Stoop
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugel. Revisionsexperte

Beilage:

- Jahresrechnung

Kommentar zur Jahresrechnung 2021

Die Jahresrechnung 2021 der UFS schliesst mit einem positiven Betriebsergebnis von CHF 55'534. Nach Veränderung des Fondskapitals resultiert ein Jahresergebnis von CHF 66'603. Dieser Betrag wird dem Organisationskapital zugewiesen. Auf den Seiten 8 ff. findet sich die Kurzfassung der Jahresrechnung 2021. Der detaillierte Finanzbericht 2021 kann auf www.sozialhilfeberatung.ch heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Herkunft der Mittel

Zum erfreulichen Jahresergebnis tragen auch die erstmals von der öffentlichen Hand (Stadt und Kanton Zürich) erhaltenen Leistungsbeiträge in der Höhe von CHF 175'000 bei. Mit CHF 27'955 fallen auch die Einnahmen aus Schulungen und Beratungsleistungen für andere Organisationen/Institutionen gegenüber dem Vorjahr höher aus. Demgegenüber sind die Spenden von Einzelpersonen im Vergleich zu 2020 deutlich zurückgegangen (minus 40 Prozent). Hierfür zeichnen sich massgeblich zwei Gründe verantwortlich: Erstens hat die UFS konsequent und mit entsprechendem Ressourceneinsatz die Strategie weiterverfolgt, öffentliche Gelder für den Betrieb der Fachstelle erhältlich zu machen, und zweitens hat eine langjährige Grossspenderin ihr Engagement reduziert.

Obwohl die UFS erstmals Mittel von der öffentlichen Hand erhält, ist sie weiterhin hauptsächlich über Spenden sowie Mitgliederbeiträge von Einzelpersonen und Institutionen finanziert. Während der Anteil der privaten Gelder 2020 rund 95 Prozent betrug, sind es 2021 noch 60 Prozent.

Verwendung der Mittel

Der Personalaufwand beläuft sich 2021 auf CHF 366'348 (Vorjahr 297'835) und beträgt somit 75 Prozent der Betriebsausgaben (Vorjahr 77 Prozent). Die Mehrausgaben lassen sich auf eine Erhöhung der entlohnten Vollzeitstellen von 2.9 auf 3.8 gegenüber dem Jahr zuvor zurückführen.

Freiwilligenarbeit

Die UFS verfügt Ende 2021 über rund 500 Stellenprozent. Davon wird mehr als eine Vollzeitstelle unentgeltlich geleistet. Würde dieses freiwillige Engagement von zwei Juristinnen, einem Rechtsanwalt und einer Sozialarbeiterin finanziell entschädigt, würden sich die Personalausgaben nicht auf CHF 366'348, sondern auf ungefähr CHF 490'000 belaufen. Weitere Freiwillige engagieren sich in den Bereichen Grafik und Administration sowie im Vorstand. Es ist offensichtlich: Ohne das freiwillige Engagement zahlreicher Menschen kann die UFS nicht existieren.

Ohne öffentliche Gelder kein wirkungsvoller Rechtsschutz in der Sozialhilfe

Indem Stadt und Kanton Zürich im Rahmen von zwei Leistungsvereinbarungen die UFS bis Ende 2023 finanziell unterstützen, nehmen sie eine wichtige Pionierrolle ein: Erstmals erhält in der Schweiz eine auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstelle öffentliche Gelder. Zusammenfassend lässt sich dabei festhalten:

- Der Bedarf nach kostenlosen Rechtsberatungsstellen in der Sozialhilfe ist ausgewiesen.
- Es liegt im öffentlichen Interesse, über möglichst detaillierte Informationen hinsichtlich der Qualität im Sozialhilfевollzug zu verfügen. Auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstellen leisten einen wichtigen Beitrag bei der Etablierung eines entsprechenden Monitorings.

Zugleich zeigt die bald 10-jährige Tätigkeit der UFS: Langfristig lässt sich eine auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstelle nicht ohne öffentliche Gelder finanzieren. Deshalb ist die UFS bestrebt, Leistungsvereinbarungen mit weiteren Kantonen abzuschliessen.

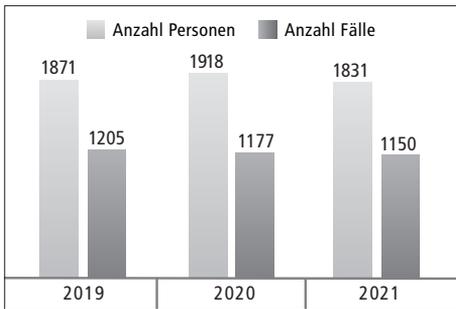
Valentin Lüthi (lic.oec.publ.), Buchhalter UFS
Andreas Hediger (lic.phil.), Geschäftsleiter UFS

Der Beratungsalltag in Zahlen

Für die Beraterinnen und Berater der UFS war 2021 ein intensives Jahr. Bei Weitem nicht alle Anfragen konnten entgegengenommen werden. Auswertungen zeigen, dass rund die Hälfte der Ratsuchenden aufgrund fehlender Ressourcen nicht unterstützt werden können.

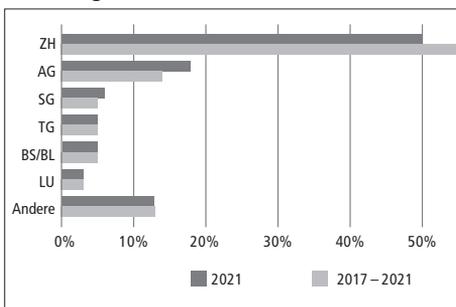
Im vergangenen Jahr hat die UFS 1150 Fälle bearbeitet – so konnten 1831 Personen, wovon 521 Kinder waren, unterstützt werden.

Personen und Fälle



Von den 1150 Fällen waren 9 Prozent Paare mit Kindern und 15 Prozent Alleinerziehende. Im Vergleich zum Vorjahr (22 Prozent) waren somit 2021 mit 24 Prozent in etwas mehr der Fälle Kinder involviert. 76 Prozent der Fälle betrafen Einzelpersonen und Paare ohne Kinder.

Verteilung Fälle nach Wohnkanton

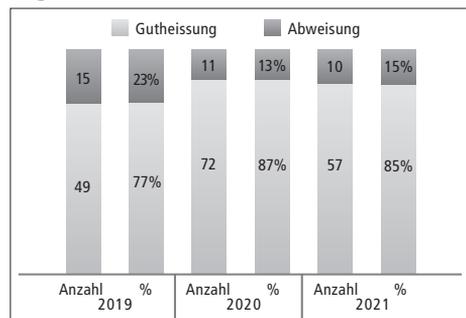


Die meisten Ratsuchenden kamen wie immer seit Gründung der UFS aus dem Kanton Zürich (50 Prozent). Am zweitmeisten Beratungen wurden mit

Personen aus dem Kanton Aargau durchgeführt (18 Prozent) – gefolgt von St. Gallen (6 Prozent) und Thurgau (5 Prozent).

Mit 20 Prozent wurden am häufigsten Fragen zur Rückerstattung von Sozialhilfegeldern sowie deren Verrechnung mit Sozialversicherungsleistungen, z.B. rückwirkende Zahlungen der IV oder EL, gestellt (Vorjahr 22 Prozent). 14 Prozent betrafen Anfragen zu Kürzungen und Leistungseinstellungen der Sozialhilfe (Vorjahr 17 Prozent). 11 Prozent der Ratsuchenden suchten Unterstützung im Zusammenhang mit der Nichtübernahme von Wohnkosten (Vorjahr 13 Prozent) und 11 Prozent hinsichtlich Nichtgewährung von situationsbedingten Leistungen (Vorjahr auch 11 Prozent).

Abgeschlossene Rechtsmittelverfahren



Die UFS versucht primär mittels Beratung und Vermittlung Lösungen für ihre Klient*innen zu erwirken. Letztes Jahr gelang dies in 90 Prozent der Fälle. Ein Rechtsmittel (Beschwerde, Rekurs oder Einsprache) wird grundsätzlich erst eingereicht, wenn weder eine Beratung noch eine Vermittlung zielführend ist. Gesamthaft war die Fachstelle 2021 an 67 abgeschlossenen Gerichts- oder verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren beteiligt. Davon endeten inklusive Teilerfolge 57 zu Gunsten der UFS und ihrer Klient*innen. Dies entspricht einer Erfolgsquote von mehr als 85 Prozent.



Andreas Hediger (lic.phil.),
Geschäftsleiter UFS

Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2021

Neben den 1150 Beratungen, Begleitungen und Vertretungen, darunter eine wichtige Beschwerde ans Bundesgericht (siehe Seite 5 ff.), hat die UFS im vergangenen Jahr auch viele grosse und kleine Projekte umgesetzt und weiterverfolgt. Drei davon werden hier kurz vorgestellt:

Mangelhafter Rechtsschutz

Der mangelhafte bis fehlende Rechtsschutz in der Sozialhilfe war der Hauptgrund für die Gründung der UFS vor neun Jahren. Die UFS tut alles, um die Lücke im Rechtsschutz zu schliessen, kann der enormen Nachfrage nach Rechtsberatungen, -begleitungen und -vertretungen aber unmöglich alleine nachkommen. Wiederholt und systematisch macht sie deshalb auf die Lücken im Rechtsschutz aufmerksam. Das zeigt Wirkung. Eine 2021 veröffentlichte Studie des Bundes nimmt die Kantone in die Pflicht. Die Studie kommt zum Schluss, dass unabhängige Rechtsberatungsstellen unentbehrlich sind, um den Rechtsschutz zu garantieren. Die Untersuchung zeigt überdies auf, dass die Nachfrage nach Rechtsberatung das Angebot deutlich übersteigt. Die Studien-Autor*innen empfehlen, unabhängige Beratungsstellen staatlich zu finanzieren. Auch die Schweizerische Sozialhilfekonferenz (SKOS) hält in ihrer 2021 verabschiedeten «Strategie 2025» fest, dass sie die Rechtssicherheit und den Zugang zur Rechtsberatung für Sozialhilfebeziehende fördern will. Wie dies in der Praxis funktionieren kann, zeigt sich im Kanton Zürich: Nachdem die UFS Ende 2020 mit der Stadt Zürich einen Leistungsvertrag abschliessen konnte, hat sie Anfang Jahr einen weiteren mit dem Kanton Zürich unterzeichnet. Erstmals finanziert damit ein Kanton eine Rechtsberatungsstelle für Sozialhilfebeziehende. Dem Kanton und der Stadt Zürich kommt dadurch eine wichtige Pionierrolle zu. Die UFS setzt sich dafür ein, dass andere Kantone diesem Beispiel folgen.

Wohnen

Mit ihrer Beratungstätigkeit stärkt die UFS nicht nur den Rechtsschutz, sondern hilft auch aktiv mit, Obdachlosigkeit zu verhindern. Sozialämter haben oft strikte Obergrenzen für Mietzinse. Diese sind so

tief, dass nicht alle Sozialhilfebeziehende eine Wohnung finden. Dann droht Obdachlosigkeit, wie ein Fall aus unserer Beratungspraxis zeigt: Eine Person fand nach mehreren Wochen Obdachlosigkeit endlich ein WG-Zimmer. Doch die Gemeinde wollte dieses nicht bezahlen. Skurriler, aber für die betroffene Person folgenschwerer Grund: Die Gemeinde verfügte schlicht über keine Mietzinsrichtlinien für Wohngemeinschaften. Mittels Vermittlung und Aufklärung über die Rechtslage konnte die UFS erwirken, dass die Gemeinde an der nächsten Gemeinderatssitzung eine Mietzinsrichtlinie für WG-Zimmer festlegte. Diese deckte den effektiven Mietzins – zumindest fast. So konnte die Person ihr Obdach behalten. Dies ist nur einer von vielen Fällen, welche die UFS im Rahmen des Projekts «Mit Sozialhilferechtsberatung menschenunwürdige Wohnverhältnisse und Obdachlosigkeit abwenden» beraten und begleitet hat, für das sie von der Glückskette aktuell unterstützt wird.

Wirkung über den Einzelfall hinaus

Die UFS setzt sich auch durch Interessensvertretungen, die über den Einzelfall hinausgehen, für die Verbesserung der Situation von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe ein. Dabei werden Entscheide angestrebt, die über den Einzelfall hinaus Relevanz und Wirkung besitzen. Die UFS setzt dabei unter anderem auf das Mittel der strategischen Prozessführung oder nimmt gezielt Kontakt zu Entscheidungsträger*innen innerhalb der Verwaltung auf. Im Erfolgsfall können so mit einem einzigen, strategisch ausgewählten Fall problematische Behördenpraktiken flächendeckend korrigiert oder positive Neuerungen angestossen und etabliert werden. In der Praxis bewährt sich dabei die von der UFS bewusst gewählte Organisationsstruktur, in der die juristische Expertise durch eine in den letzten Jahren weiter professionalisierte Öffentlichkeitsarbeit ergänzt wird.



Basil Weingartner (Journalist),
Leiter Öffentlichkeitsarbeit UFS

«Wo ein Wille ist, ist nicht immer ein Weg» – Überlegungen zur Sozialhilfe

«Wegen Corona musste ich Sozialhilfe beantragen!» Diese Aussage hörte ich im vergangenen Jahr in den UFS-Telefonberatungen mehrmals. Es ist bemerkenswert, dass Menschen, die in der Corona-Krise Sozialhilfe beantragen, den Grund für ihre Bedürftigkeit so deutlich kommunizieren, als ginge es darum, diese zu legitimieren und gleichzeitig auch zu entschuldigen: Das Virus ist unberechenbar, es kann uns jederzeit erwischen, wie uns auch die Folgen der gegenwärtigen Pandemie empfindlich treffen können. Wer «wegen Corona» in eine Notlage gerät, trägt keine Schuld und darf auf Verständnis und Wohlwollen jener zählen, die Glück hatten und verschont blieben. Damit wird, wenn auch unbewusst, selbst von Betroffenen eine jahrhundertealte, in der Gesellschaft immer noch tief verankerte Vorstellung von Armut reproduziert: Es wird unterschieden zwischen den «guten» Armen, die unverschuldet in Not geraten sind, und den «schlechten» Armen, deren Armut aufgrund von fehlendem (Arbeits-)Willen selbstverschuldet ist. Diese simplifizierende Betrachtungsweise ist darum perfide, weil dadurch alle Armutsbetroffenen permanent dem latenten Vorwurf der «Arbeitsscheu» ausgesetzt sind. Das Bild der «faulen Armen» führt denn auch zu einer Stigmatisierung der Armutsbetroffenen. Oft verinnerlichen bedürftige Menschen diese negative Zuschreibung und schämen sich für ihre Armut. Ohne dieses schiefe Armutsbild wäre es allenfalls einfacher zu erkennen, dass die Scham eigentlich der Gesellschaft zuteilwerden müsste. Die Tatsache, dass es in unserem Land Menschen gibt, die nicht alle Bedürfnisse decken können, die zu einem menschenwürdigen Leben gehören, ist einer so wohlhabenden Gesellschaft unwürdig. Die Verantwortung ausschliesslich auf die Betroffenen abzuschieben, blendet strukturelle Probleme wie den Mangel an Arbeitsplätzen für Tiefqualifizierte oder die engen Rahmenbedingungen der Invalidenversicherung (IV) aus. Wer anhaltend gesundheitlich eingeschränkt ist, aber nicht einen IV-Grad von mindestens 40% nachweisen kann, hat keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die IV. Diese Menschen sind zu krank zum Arbeiten und zu gesund für eine Rente. Ihnen bleibt nur die

Sozialhilfe, von der sie aufgrund ihrer eingeschränkten Arbeits(markt)fähigkeit wohl kaum je wieder abgelöst werden können. Auch die Situation von älteren Arbeitnehmenden, die keine Stelle mehr finden, ist prekär. So hat in der Beratung ein angestellter, gut qualifizierter Klient Mitte 50 berichtet, er habe in den letzten drei Jahren über 350 Bewerbungen geschrieben und lediglich Absagen bekommen. Dieses Beispiel veranschaulicht, dass sich trotz Willen oftmals dennoch kein Weg auftut.

In den Beratungen habe ich kaum je eine Person kennengelernt, der es an Willen gefehlt hätte. Die weitverbreitete Unterstellung, Menschen, die Sozialhilfe beziehen, seien nicht arbeitswillig, ist ein Schlag ins Gesicht vieler, die ihre ganze Kraft einsetzen und dennoch keine Arbeit finden. Oftmals reichen die individuellen Ressourcen und Fähigkeiten einfach nicht aus, um eine existenzsichernde Arbeit zu finden – Willenskraft hin oder her. Die im Lichte demokratischer Werte gerne propagierte Chancengleichheit wird damit zur Farce. Es wäre daher zwingend nötig, Menschen in der Sozialhilfe im Rahmen einer verstärkten persönlichen Hilfe zu fördern. Stattdessen beschränken viele Sozialdienste ihre Unterstützung auf das Ausrichten von materieller Hilfe, die oft an Bedingungen in Form sanktionierbarer Auflagen geknüpft ist. So müssen sich Personen, die Sozialhilfe beziehen, laufend um Arbeit bemühen und dies monatlich belegen. Inwiefern diese politisch vorgegebene Praxis auf der Grundlage des eingangs skizzierten Bildes der «faulen Armen» beruht, sei dahingestellt. Jedenfalls habe ich bei der UFS täglich mit Menschen zu tun, die nicht nur an den knappen finanziellen Mitteln, sondern auch unter der gesellschaftlichen Stigmatisierung, dem behördlichen Druck und den psychischen Belastungen, die damit einhergehen, leiden. Dies ist – im wahrsten Sinne des Wortes – ein Armutszeugnis für unsere Gesellschaft.



Claudia Lorenz (Sozialarbeiterin i.A.),
Praktikantin UFS

Warum sich die UFS im Bildungswesen engagiert

Im Bereich Bildung setzten wir den Fokus im vergangenen Jahr auf die Hochschulen und konnten dort unsere Präsenz ausbauen. Neben den bereits langjährigen Vorlesungen an der FHNW und der ZHAW durften wir zusätzlich einen Nachmittag an der HSLU durchführen sowie einen Tag in einem CAS der ZHAW bestreiten. Auch hielten wir ein Inputreferat für angehende Sozialpädagog*innen.

Mir ist der Unterricht an den Hochschulen ein grosses Anliegen. Ich bin überzeugt, dass Studierende der Sozialen Arbeit bereits in ihrer Ausbildung für das Recht sensibilisiert werden müssen, und schätze den Austausch mit den zukünftigen Sozialarbeitenden sehr. Es ist spannend, die Reaktionen von Studierenden auf unsere oft haarsträubenden Fälle zu erleben: ungläubiges Staunen, Wut und Trauer, doch immer auch die kritischen Stimmen, die betonen, dass es sich um einzelne Fehler handelt und das System im Ganzen doch gut funktioniert.

Bei Schulungen für Sozialarbeitende, welche bereits längere Praxis vorweisen, durften wir ebenfalls spannende Diskussionen und manche Aha-Momente erleben. Auch bei solchen Veranstaltungen ist der Austausch extrem wichtig. So verlieren wir nicht den Bezug zum Arbeitsalltag der Sozialarbeitenden und diese wiederum erfahren, wie oft ihre Klient*innen unter falschen Entscheidungen der Behörden leiden. Dieser Austausch ist für alle Seiten eine wertvolle Erfahrung, welche gefördert werden muss.



Nicole Hauptlin
(lic. iur., Sozialarbeiterin FH,
juristische Mitarbeiterin UFS)

Wir sagen danke!

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Spender*innen und unseren Vertragspartnern für das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Erst durch Ihre finanziellen Zuwendungen und Sachspenden sowie das freiwillige Engagement von Vielen sind wir in der Lage, unsere Arbeit fortzuführen und die Fachstelle weiterzuentwickeln.

Mit Geld- und Sachspenden haben uns 2021 unterstützt:

- Advo5 Rechtsanwälte
- Aargauer Seehilfe
- bonlieuGenossenschaft
- Corymbo Stiftung
- Gemeinnütziger Frauenverein Baden
- Glückskette
- Häfliger - Haag - Häfliger Rechtsanwälte und Notare
- Katholischer Frauenbund Zürich
- Liip AG
- LIPartner AG
- Madeleine von Wolff Stiftung
- Rosemarie Aebi Stiftung
- RTI Informatik AG
- Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft SGG
- Sigg Schwarz Advokatur

- Solanun-Stiftung
- Stiftung SOS Beobachter
- Time4u
- Verein ME/CFS Schweiz
- VPOD Sektion Luftverkehr
- Winterhilfe Zürich
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bülach
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uster
- Katholische Kirche im Kanton Zürich
- viele Privatpersonen

Leistungsvereinbarungen:

- Kanton Zürich
- Stadt Zürich
- Kirchlich Regionale Sozialdienste der Caritas Aargau
- Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zürich
- Sozialwerke Pfarrer Sieber

Matronats- und Patronatskomitee der UFS

Stéphane Beuchat, Co-Geschäftsleiter von Avenir Social

Isabelle Bohrer, Leiterin Abteilung Soziales der Gemeinde Murten

Yvonne Feri, SP-Nationalrätin Kanton Aargau

Thomas Gächter, Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht,
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Balthasar Glättli, Nationalrat der Grünen Kanton Zürich

Kiener Regina, Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Verfahrensrecht

Carlo Knöpfel, Prof. Dr., Dozent an der Fachhochschule Nordwestschweiz,
Präsident der Kommission SoSo der SKOS

Verena Mühlethaler, Pfarrerin Offene Kirche St. Jakob Zürich

Katharina Prelicz-Huber, Präsidentin des VPOD Schweiz, Nationalrätin der Grünen Kanton Zürich

François Rapeaud, Präsident Stiftung Ombudsstelle für Kinderrechte Schweiz

Oswald Sigg, Dr. rer. pol., Ehemaliger Bundesratssprecher

Silvia Staub-Bernasconi, Prof. Dr. phil I, Sozialarbeiterin und Sozialarbeitswissenschaftlerin

Monika Stocker, Alt-Stadträtin der Stadt Zürich

Peter Streckeisen, Dr. ,Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe ZHAW

Jakob Tanner, Prof. em. Dr. Emeritierter Professor für Geschichte der Neuzeit und Schweizer Geschichte

Elli von Planta, Ex-Präsidentin der UBS-Arbeitnehmervertretung

Anthony Wright, Dozent FH, Berater BSO

Unterstützen Sie uns!

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein.
Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über
Spenden und Mitgliederbeiträge.
Jeder und jede kann Mitglied werden.
Die Jahresmitgliedschaft für Privatpersonen
beträgt CHF 60 und für Organisationen CHF 300.

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
Sihlquai 67
8005 Zürich
Telefon: 043 540 50 41
info@sozialhilfeberatung.ch
www.sozialhilfeberatung.ch

Postkontonummer: 60-73033-5
IBAN: CH23 0900 0000 6007 3033 5

Spenden auch online möglich

